



delfort

Papierfabrik Wattens GmbH & Co KG / Ludwig-Lassl-Strasse 15 / A-6112 Wattens

ALLGEMEINE ANBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAU- UND NEBENLEISTUNGEN VERSION 08/2010

Definitionen

AG: Auftraggeber

AN: Auftragnehmer (Bieter)

Ausschreibende Stelle: Der vom Auftraggeber mit der Ausschreibung beauftragte Planer oder die vom Auftraggeber mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragte Bauabteilung oder der vom AG mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragte Dienstnehmer.

ÖBA: Örtliche Bauaufsicht, vom AG mit der Beaufsichtigung der Arbeiten des AN beauftragte Personen.

Bauleitung: Die vom AN mit der Leitung und Abwicklung der Arbeiten des AN beauftragte Person.

LV: Leistungsverzeichnis

Bauleistungen: Neben den klassischen Bauleistungen (Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage, Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, sonstige Bauarbeiten im Rahmen eines Werkvertrages, erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten etc) werden darunter auch Lieferung, Einbau, Änderung, Reparatur etc. von technischen Anlagen und Teilen derselben (zB. aus dem Bereich der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstung), Geräten, sonstigen Leistungen oder Teilen samt den dazugehörenden Arbeiten verstanden.

Nettoschlussrechnungssumme: ist die Schlussrechnung abzüglich Steuern und Nachlässe vor Skonto.

1. Angebotsbedingungen

1.1 Die Angebotsunterlagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen firmenmäßig zu fertigen; erfolgt die Fertigung nicht firmenmäßig oder sind einzelne Ausschreibungsunterlagen nicht oder nicht firmenmäßig gefertigt, so ist der Bieter dennoch an sein Angebot gebunden, solange das Angebotsschreiben durch einen vom Bieter Beauftragten gefertigt ist. Textänderungen im LV sind unzulässig und gelten als nicht vorgenommen. Will der Bieter eine andere, als die ausgeschriebene Leistung anbieten, so hat er diese in einem gesonderten Alternativangebot anzubieten. Bei Abweichungen zwischen dem Original –LV und dem EDV-Ausdruck gilt das Original –LV. Angebote sind ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen. Preise sind in Euro anzugeben, allfällige Zusatzaufwendungen (z.B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuern, Kosten für Arbeitsbewilligungen etc.) sind einzurechnen, allenfalls notwendige Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen sind vom Bieter auf dessen Kosten beizuschaffen. Die angebote-

nen Preise sind, soweit in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, Festpreise und unterliegen keiner Preisanpassung.

Der Ausschreibung beigelegte Unterlagen sei es über Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstände, technische oder bauphysikalische Eigenschaften der zur Ausführung vorgesehenen Materialien, die Lage von Einbauten oder sonstige die Ausführung betreffende Umstände, dienen nur zur Information; der AG und die ausschreibende Stelle haften jedenfalls nicht für die Richtigkeit dieser Unterlagen. Der Bieter hat diese Unterlagen zu prüfen. Wenn sich bei der Ausführung herausstellen sollte, dass diese Unterlagen unrichtig oder unvollständig waren, so hat der Bieter bei der Ausführung die technisch richtige Ausführung herzustellen und die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten zu tragen. Ebenso hat der Bieter spätestens bei Anbotsabgabe Einwendungen gegen die in den Anbotsunterlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen oder Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Werden solche Bemängelungen nicht form- und fristgerecht erhoben, erklärt der Bieter die vorgenannten Anbotsunterlagen oder Pläne als tauglich und ausreichend für seine sach- und fachgerechte Leistungserbringung. Er verzichtet demnach auf nachträgliche Einwendungen und übernimmt als Fachmann die uneingeschränkte Gewähr.

Der Bieter kann gleichwertige Sonderausführungen vorschlagen und gesondert als Anhang im Sinne dieser Bestimmungen anbieten. Für diese Sonderausführungen garantiert der Bieter die fachliche Richtigkeit. Sofern sich durch Vorschläge von Sonderausführungen Planänderungen ergeben, sind die Kosten dafür im Auftragsfall vom Bieter zu tragen.

1.2. Die vom Bieter zu Vergabeverhandlungen entsandten Personen sind bevollmächtigt in den Vergabeverhandlungen Änderungen und Ergänzungen des Angebotes vorzunehmen und den Werkvertrag abzuschließen. Entsprechende Einschränkungen der Vollmacht sind unwirksam. Für die Anbotslegung und die Erstellung des Angebotes sind die Unterlagen der Ausschreibung zu verwenden und die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen urschriftlich einzureichen. In Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle können Angebotspreise des LV auch auf Datenträgern abgegeben werden, diesfalls ist jedoch ein einwandfreier EDV-Ausdruck, der die Positionen des Leistungsverzeichnisses mit vervollständigtem Bieterlücken und Bezeichnung der gewählten Fabrikate, die Mengen, die Einheitsprei-

se und die Gesamtpreise der Positionen beinhaltet, abzugeben. Der Bieter gewährleistet die Gleichwertigkeit der von ihm vorgeschlagenen Produkte und ist diese Gleichwertigkeit über Verlangen nachzuweisen, anderenfalls das im LV vorgeschlagene Produkt ohne Aufpreis auszuführen ist. Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen, mangels Angabe im LV ist der AG berechtigt, das Produkt oder die Ausführungsart zu bestimmen.

1.3 Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes an Ort und Stelle über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen zu informieren und bestätigt mit Anbotsabgabe, dass er sich über die Örtlichkeiten, die Lage des Bauplatzes, Zufahrtswege und sonstige Besonderheiten, insbesondere alle öffentlichen oder privaten Leitungsrechte (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Telekabel, Post etc.) und allfällige Wegerechte oder sonstige Hindernisse ausreichend informiert hat, um seine Leistung exakt zu bestimmen. Aus diesem Grunde stehen Nachforderungen aus dem Titel der Unkenntnis der örtlichen (sachlichen und rechtlichen) Gegebenheiten keinesfalls zu.

1.4 Für die Ausarbeitung oder Abänderungen des Angebotes und den damit verbundenen Aufwand steht dem Bieter keinesfalls eine Vergütung zu, auch dann nicht, wenn der AG von der Ausführung des Bauvorhabens Abstand nimmt. Der AG entscheidet nach eigenem Gutdünken, ob und welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird. Den Bietern steht kein Recht auf Zuschlagserteilung zu.

1.5 Der Bieter erklärt durch Unterfertigung des Angebotes, dass dem Angebot nur die eigene Preisermittlung zugrunde liegt und die angebotenen Preise nicht mit Mitbewerbern abgestimmt wurden, dass er mit anderen Unternehmungen keine nachteiligen oder gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat und mit anderen Unternehmungen weder Vereinbarungen oder Abreden getroffen hat, noch sich mit anderen Unternehmungen abgestimmt so verhält, dass dadurch ein durch das Kartellgesetz verbotener Tatbestand verwirklicht wird, wobei der Bieter auf Verlangen des AG den Nachweis zu erbringen hat, dass dies nicht der Fall ist. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Bieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Anbotssumme zu entrichten.

1.6 Zur Sicherstellung der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch im Fall einer Auflösung der Gesellschaft des AN, bringt der AN eine Garantie seiner Konzernobergesellschaft bei. Der Vertragsabschluss erfolgt daher unter der auflösenden Bedingung, dass der AN spätestens 1 Woche nach Angebotsannahme seitens des AG eine entsprechende Garantie seiner Konzernobergesellschaft beibringt. Wird das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) abgegeben, so haften die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für alle Verpflichtungen aus dem Angebot und im Falle der Auftragserteilung aus dem zustande gekommenen Werkvertrag gegenüber dem AG zu ungeteilter Hand. Allfällige hingegebenen Sicherheiten gelten ausdrücklich auch für Forderungen gegen andere Mitglieder oder die Gemeinschaft. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der ARGE zu fertigen und ist ausdrücklich jedes Mitglied der ARGE zur Vertretung der übrigen Mitglieder befugt. Seitens der ARGE ist spätestens bei Anbotslegung dem AG gegenüber ein tech-

nisch und kaufmännisch vertretungsbefugter Bevollmächtigter zu benennen. Von der ARGE ist über Verlangen der Nachweis des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung, das ist zumindest der Betrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro) zu erbringen. Diese Versicherung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

1.7 Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate, sie beginnt mit dem Ende der Anbotsfrist. Der Bieter ist für diese Zeit an sein Angebot gebunden. Wenn über Ersuchen des AG oder der ausschreibenden Stelle vom Bieter Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes vorgenommen werden, welche ohne gesonderte Vereinbarung nicht zu entlohnen sind, bedeutet dies nicht, dass das ursprünglich eingereichte Angebot (Urangebot) abgelehnt wurde. Solche über Ersuchen des AG oder der ausschreibenden Stelle vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen stellen Alternativangebote dar, an die der Bieter bis zum Ende der Zuschlagsfrist gebunden ist. Der AG ist berechtigt, innerhalb der Zuschlagsfrist das Urangebot oder die Alternativangebote zu beauftragen. Dem AG steht es auch frei, Positionen aus verschiedenen Alternativangeboten nach Belieben untereinander bzw. mit dem Urangebot zu kombinieren und dadurch einen neuen, bindenden Anbotspreis zu ermitteln wenn dies seitens des Bieters nicht ausdrücklich durch einen eindeutigen Hinweis am Deckblatt des Alternativangebotes ausgeschlossen wurde. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung eines Auftragschreibens seitens des AG oder der ausschreibenden Stelle. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Annahme des Angebotes ist die Aufgabe des Auftragschreibens zur Post. Ist die Annahme des Angebotes zu anderen Bedingungen erfolgt als angeboten, so hat der Bieter innerhalb von 8 Tagen schriftlich darauf hinzuweisen. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen kein solcher schriftlicher Hinweis, so ist der Werkvertrag zu den im Auftragschreiben genannten Bedingungen zustande gekommen. Erfolgt der diesbezügliche Hinweis innerhalb von 8 Tage, so bleibt der Bieter wieder 14 Tage (ab Zugang des vorgenannten Hinweises beim AG) an seine Angebote gebunden. Der Bieter hat das Auftragschreiben innerhalb einer Woche ab Erhalt firmenmäßig gefertigt zu retournieren. Der Inhalt des Auftragschreibens gilt als vom Bieter anerkannt und ist der Werkvertrag nach Maßgabe des Inhaltes des Auftragschreibens zustande gekommen, wenn der Bieter mit der Ausführung der Leistungen beginnt oder die Ausführung der Leistungen fortsetzt.

Der Bieter verzichtet geltend zu machen, er habe sich bei der Ausarbeitung des Angebotes geirrt und aus diesem Grunde das Angebot zurückzuziehen oder im Falle der Zuschlagserteilung den Werkvertrag wegen Irrtums anzufechten. Außerdem verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Über Verlangen hat der Bieter innerhalb von 3 Tagen ab Aufforderung alle erforderlichen Blätter sowie andere Unterlagen, aus denen sich die Preisermittlung ergibt vorzulegen (insbesondere K-Blätter gem. ÖNORM B 2061 sowie Kalkulationsgrundlagen wie insbesondere Gesamtzuschlag, Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis-, Gewinn-, Gesamtstoff- / Fremdleistungszuschlag und Bruttomittelohnpreis).

2. Vertragsbedingungen

2.1 Die Vertragsbedingungen gelten für alle im Rahmen des Bauvorhabens vom AN auszuführenden Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Die Vertragsbedingungen gelten auch für Folgeaufträge, soweit in den Folgeaufträgen nichts anderes festgelegt ist. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sich im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens und der damit fortschreitenden Detailplanung Änderungen und Ergänzungen der vorgesehenen Leistungen ergeben können. Der AG ist berechtigt, solche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, der AN ist verpflichtet die vom AG geänderten Leistungen zu erbringen.

2.2 Der AN ist verpflichtet, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den von ihm geprüften Plänen und Angaben des AG, der vom AG bestellten Planer und nach den Vorgaben der ÖBA auszuführen. Der AN übernimmt für das von ihm ausgeführte Werk die vollumfängliche Haftung gegenüber AG, beauftragte Planer und Behörden, insbesondere in bautechnischer, funktionaler, brandschutztechnischer, bauphysikalischer etc. Hinsicht. Für die Ausführungsarbeiten im Rohbau (insb. Schal- und Betonierarbeiten) sind die Ausführungspläne des Architekten maßgebend, bei Widersprüchen zu anderen Plänen ist der AN verpflichtet, diese dem AG so rechtzeitig anzuzeigen, dass kein Verzug in der Ausführung entsteht.

2.3 Der AN hat die ihm zur Ausführung übergebenen Ausführungsunterlagen und erteilten Ausführungsanweisungen, die vom AG zur Verfügung gestellten Stoffe (insbesondere Material, Pläne, Berechnungen etc), Gebäude, Vorleistungen anderer Unternehmer und auch die Baugrundbeschaffenheit udgl. mit besonderer Sorgfalt (Sorgfaltsmaßstab § 1299 ABGB) zu prüfen und allfällige Bedenken dem AG unbeschadet Punkt 1.1 und 1.3 unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen und Vorschläge über die technisch richtige / zweckmäßige Ausführung zu unterbreiten. Unterlässt der AN die Prüfung und schriftliche Mitteilung, so gehen die infolge der obigen Umstände entstehenden Mehrkosten oder Nachteile zu seinen Lasten und hat er für Mängel und daraus entstehende Schäden alleine einzustehen. Dem AN obliegt daher eine umfassende Prüf- und Warnpflicht, die eine Mithaftung des AG ausschließt.

Jeder AN hat zeitgerecht vor Arbeitsausführung Naturmaß zu nehmen, die für seine Leistung erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaß sind dem AG oder dessen Beauftragten noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zugeben. Alle Vorleistungen anderer Unternehmer sind rechtzeitig und eigenverantwortlich zu prüfen. Bei Unterlassung dieser Prüfung gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.

2.4 Soweit der AN gegen Unterlagen / Pläne / Ausführungsanweisungen, die Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sind, bei Angebotsabgabe keine Vorbehalte angemeldet hat, so berechtigen nachträglich dagegen angemeldete Bedenken nicht zu Nachforderungen. Der AN hat auf eigene Kosten die technisch richtige Ausführung durchzuführen, er ist also bei einem vereinbarten Pauschalpreis nicht berechtigt, Mehrkosten zu begehren; bei einer vereinbarten Abrechnung

nach Einheitspreisen ist der AN nur berechtigt, jene Massen zu verrechnen, die sich bei Abrechnung nach den der Ausschreibung zugrundeliegenden Ausführungsunterlagen ergeben hätten bzw. nur die im LV vorgesehenen Leistungspositionen zu verrechnen, auch dann, wenn zur technisch richtigen Ausführung geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich sind. Zusatzarbeiten jeder Art werden ausnahmslos nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt und entlohnt. Mündliche Auftragserteilungen sind unwirksam.

2.5 Die Zufahrten von der öffentlichen Straße zum Bauvorhaben und die Herstellung und Instandhaltung der für die Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Transportwege für alle am Bau tätigen Unternehmen, sind von dem mit den Rohbauarbeiten beauftragten Unternehmen (Rohbaufirma) herzustellen, auf Baudauer zu sichern, allenfalls zu verlegen und instand zu halten; die Rohbaufirma hat auch für allfällige Verkehrsregelungen auf der öffentlichen Straße zu sorgen. Die Rohbaufirma ist auch verpflichtet, die sich für den Auftraggeber bzw. den Grundeigentümer ergebenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zur Wegerhaltung, -sicherung, Schneeräumung und Streuung entlang der öffentlichen Straße zu erfüllen und den Bauherrn und den Grundeigentümer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Sollte es zur Aufrechterhaltung des Betriebes des AG von diesem gewünscht werden oder aus Gründen der Bauausführung oder wegen behördlicher Vorgaben notwendig sein, ist die Bau-Verkehrsführung entsprechend zu verändern und die Baustelleneinrichtung – auch mehrfach – zu verlegen; die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß. Alle im Punkt 2.5 angeführten Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Jeder AN hat vor Beginn seiner Arbeiten die für seine Arbeiten allenfalls erforderlichen Bewilligungen zur Benutzung öffentlicher oder privater Grundflächen auf eigene Kosten zu bewirken. Der Meterriss ist von der Rohbaufirma in dem von der ÖBA geforderten Ausmaß mittels V2A-Bolzen ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangaben von der Rohbaufirma zu übernehmen, zu überprüfen und an die für die notwendigen Stellen zu übertragen.

2.6 Der AN erstellt kostenlos alle für seine Leistung erforderlichen Ausführungspläne, Unterlagen und dazugehörigen statischen Berechnungen, soweit diese nach der schriftlich getroffenen Vereinbarung nicht vom AG beizustellen sind. Vom AN erstellte Ausführungspläne sind 14 Tage vor Ausführung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe durch den AG befreit den AN nicht von seiner Haftung für technische Richtigkeit. Die Freigabe der Ausführungspläne durch den AG bedeutet nur, dass der AG die architektonische Gestaltung genehmigt. Die Freigabe durch den AG bedeutet jedoch keine Haftungsübernahme durch diesen und bewirkt keine Einschränkung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des AN gegenüber dem AG. Vom AG beigestellte Unterlagen sind gemäß Punkt 2.3 vor Ausführung zu prüfen.

2.7 Der AN hat die für seine Leistungen erforderlichen Angaben, die Vorleistungen anderer Unternehmer betreffen wie z.B. Aussparungen, Durchbrüche oder besondere Vorkehrungen für Installationen oder haus-

technische Anlagen rechtzeitig zu erstellen und schriftlich der ÖBA bekannt zu geben. Unterlässt der AN diese Mitteilungen, so ersetzt er dem AG die dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.8 Der AN ist für die Richtigkeit der von ihm erstellten Ausführungsunterlagen und Berechnungen allein verantwortlich. Der AN hat sich während der Bauausführung und vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass die von ihm angegebenen, für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen ausgeführt wurden und im Falle von Unstimmigkeiten rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen.

2.9 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet die zur Ausführung gelangenden Materialien und Geräte kostenlos zu bemustern. Dies betrifft alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge und sichtbaren Verbindungen.

Es ist das in der jeweiligen Position beispielhaft angeführte Produkt auszuführen, wenn im Anbot kein anderes Produkt / keine andere Type mit Typenangabe in die Bieterlücke eingesetzt wurde. Wurde bei echten Bieterlücken keine Angabe gemacht, so ist nach Wahl des AG auszuführen.

2.10 Für alle ausgeführten Leistungen hat der AN die nach den für den Ort des Bauvorhabens erforderlichen Prüfzeugnisse, Güteprüfungen und Nachweise beizubringen, so dass die behördlichen Benutzungsbeihilfungen erteilt werden können. Der AG ist berechtigt darüber hinausgehende Güteprüfungen verwendeter Stoffe, Baumaterialien oder Geräte / Produkte zu verlangen. Die Kosten für solche Nachweise / Güteprüfungen sind vom AN zu tragen. Gleiches gilt für Unterlagen, die öffentliche Stellen oder Versorgungsunternehmen anfordern. Der AN ist verpflichtet, den AG in behördlichen Verfahren umfassend zu unterstützen (einschließlich insbesondere Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Teilnahme an Vorgesprächen und Verhandlungen, Ortsaugenschein etc.). Der AN ist verpflichtet sämtliche von ihm zu erbringenden Leistungen jeweils nach Maßgabe der behördlichen Genehmigungen und Auflagen zu aktualisieren. Der AN erhält dafür keine zusätzliche Vergütung, vielmehr sind diese Leistungen mit den Pauschalpreisen vollumfänglich abgegolten.

Der AN hat behördliche Genehmigungen und Bescheinigungen, soweit sie sein Gewerk isoliert betreffen (wie z.B. Genehmigungen von Aufzügen, Rolltreppen etc.) auf eigene Kosten für den AG zu beschaffen.

Der AN garantiert, sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung zu erfüllen (z.B. gewerberechtliche Voraussetzungen etc.) und hat diese dem AG über Verlagen jederzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte bzw. ein tagesaktuelles Bautagebuch zu führen, und dieses über Verlangen jederzeit der ÖBA oder dem AG vorzulegen.

Das mit den Rohbauarbeiten beauftragte Unternehmen (Rohbaufirma) übernimmt ohne gesonderte Vergütung die Aufgaben des Projektleiters sowie des Baustellenkoordinators gemäß BauKG und hält die AG diesbezüglich schad- und klaglos. Im Falle der Beauftragung

eines Generalunternehmers oder Teil-Generalunternehmers, übernimmt dieser die vorgenannten Aufgaben.

2.11 Der AN hat für seine Leistungen nur bestes, neuestes und einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten nur durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Technik meisterlich auszuführen. Die Lieferungen und Leistungen müssen zumindest den bei der Ausführung gültigen ÖNORMEN technischen Inhalts entsprechen.

Der AN hat seine Leistungen, Art, Umstand und Zeit der Leistungserbringung mit den anderen am Bau tätigen Unternehmen abzustimmen und eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden; bei der Abwicklung von Bauvorhaben üblicherweise auftretende Behinderungen, berechtigten nicht zu Nachforderungen oder Terminverlängerungen.

Der AN ist verpflichtet an den von der ÖBA festgesetzten Koordinationsbesprechungen ohne gesonderte Verrechnung, auch nach Abschluss seiner Leistungen teilzunehmen oder einen informierten und entscheidungsbefugten Vertreter zu entsenden. Der AN unterliegt dem Weisungsrecht des bestellten Projektleiters und Baustellenkoordinators im Sinne des BauKG. Die Bestellung eines Baukoordinators durch den AG befreit den AN nicht von der Einhaltung geltender Schutzvorschriften.

Es ist Sache des AN auf eigene Kosten für den Schutz seiner Leistungen gegen Beschädigungen durch andere Professionisten entsprechende Vorsorge zu treffen. Bis zur förmlichen Übernahme durch den AG trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Der AN hat den aufrechten Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) für Personen- und Sachschäden während der gesamten Leistungserbringung zu gewährleisten und durch Vorlage einer Polizze und der Prämienzahlungsbestätigung nachzuweisen.

2.12 Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert. Wenn es sich erforderlich erweisen sollte, ist der AN verpflichtet, über Verlangen der ÖBA Baustelleneinrichtungen umzusetzen. Die Herstellung und Vorhaltung der für die Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes erforderlichen Anschlüsse (insbesondere Strom, Wasser, Telefon etc.) und Allgemeinrichtungen (Bauzaun, Bautafel, Mindestbeleuchtung etc.) erfolgt durch die Rohbaufirma. Jeder andere auf der Baustelle tätige AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der Rohbaufirma über Strom- und Wasserentnahme, sowie über Telefon- und Bautafelbenutzung und die Verrechnung zu einigen; er hat mit der Rohbaufirma die Benutzung der Zufahrt zur Baustelle abzustimmen. Allfällige Ansprüche im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen die AG sind jedenfalls ausgeschlossen. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und in seine Einheitspreis / bzw. in den Pauschalpreis einzurechnen.

Die Rohbaufirma hat ohne gesonderte Vergütung auf Baudauer – auch wiederholt – den Bau zwecks Durchführung der Ausbauarbeiten vor eindringenden Niederschlagswässern zu schützen und eingedrungene Niederschlagswässer zu entfernen. Jeder AN hat ohne gesonderte Vergütung, die für die Erbringung seiner Leistungen bei Schlechtwetter erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Winterbaumaßnahmen) zu treffen und die zum Schutz seiner Leistung gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm etc.) und Einwirkungen Dritter (Vandalismus, Diebstahl, etc.) erforderlichen Vorsorgen zu treffen.

Der AN hat dem AG sowie der ÖBA gegenüber unverzüglich nach Auftragserteilung einen technisch und kaufmännisch vertretungsbefugten Bevollmächtigten zu benennen, welcher durch den örtlichen Bauleiter vertreten wird. Die Entsendung einer Person zu Abstimmungsgesprächen, Besprechungen etc. gilt als dessen Benennung. Im Falle der dauernden Verhinderung dieses Bevollmächtigten durch Tod oder Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN ist dieser verpflichtet, unverzüglich einen neuen Bevollmächtigten zu benennen. Bis dahin gilt als vereinbart, dass allein der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer etc., zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen und für Rechnung des AN berechtigt ist. Die Rohbaufirma ist verpflichtet, eine Person als bauverantwortlichen Bauführer mit uneingeschränkter Vertretungsbefugnis in Sicherheitsfragen gegenüber der Behörde namhaft zu machen und ist verpflichtet, dieser gegenüber alle erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fachbauleiter bzw. Firmenvertreter aller AN sind auf AN-Kosten mit Mobiltelefonen auszustatten.

2.13 Der AG hat das Recht, die Baustelle jederzeit zur besichtigen und zu überprüfen. Der AG hat überdies das Recht, Forcierungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die vereinbarten Termine gefährdet erscheinen. Die Anordnung von Forcierungsmaßnahmen durch den AG begründet keinen Anspruch des AN auf Entgelterhöhung/zusätzliches Entgelt. Der AG ist weiters berechtigt, in gleicher Weise auch bei Subunternehmern zu besichtigen, zu überprüfen und anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, dieses Recht des AG in den Verträgen mit den Subunternehmern zu vereinbaren. Die Durchführung von Besichtigungen des AG bewirken keine Übernahme und begründen nicht dessen Mitverantwortung oder eine Einschränkung der Haftung des AN als Generalunternehmer. Den AG trifft auch keine wie immer geartete Untersuchungs- und Rückpflicht.

2.14 Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Projektsteuerung zu beauftragen oder aus dem Kreis seiner Mitarbeiter zu bilden. Die allfällige Beiziehung einer solchen Projektsteuerung begründet keine Mitverantwortlichkeit des AG und bewirkt keine Einschränkung der Haftung des AN als Generalunternehmer. Der AN ist verpflichtet, der Projektsteuerung im Rahmen von deren Aufgabenbereich sämtliche projektrelevante Auskünfte zu erteilen und sämtliche projektrelevante Unterlagen in Kopie auszuhändigen. Die Projektsteuerung ist jedenfalls berechtigt, vom AN die Besprechung projektrelevanter Umstände, die Erteilung von Auskünften, die Einsicht in Originalunterlagen, und die Aushändigung von Unterlagen in Kopie zu begehren. Diese Informationserteilung gegenüber der Projektsteuerung begründet keinen Anspruch des AN auf

Entgelterhöhung/zusätzliches Entgelt oder Einräumung eines zusätzlichen Leistungszeitraums

2.15 Der AG hat das Recht, jederzeit eine außergerichtliche Beweissicherung durchzuführen. Der AN hat dies gleich einer gerichtlichen Beweissicherung zu dulden, daran aktiv mitzuwirken und das Ergebnis gleich einer gerichtlichen Beweissicherung zu akzeptieren, wobei die Kostentragung nach Maßgabe der Ergebnisse der Beweissicherung zwischen dem AG und AN erfolgt.

2.16 In sämtlichen Fällen, in denen eine Mitwirkung (Entscheidung, Freigabe etc) des AG erforderlich ist, hat der AN die Mitwirkung des AG derart rechtzeitig anzufordern, dass die vertrags- und termingerechte Erfüllung sämtlicher Termine nicht vereitelt wird. Der AN hat jedenfalls für die Einhaltung der vereinbarten Termine einzustehen.

2.17 Die Bestimmung des zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einsatzes – insbesondere soweit der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Einsatz von Personal und technischer Ausrüstung verbunden ist – obliegt dem AN, ohne dass der AN hieraus einen Anspruch auf Entgelterhöhung/ zusätzliches Entgelt ableiten kann. Der AN muss stets sicherstellen, dass er personell und maschinell zur vertragskonformen, insbesondere qualitäts- und termingerechten Werkerstellung in der Lage ist. Sofern der AN den erforderlichen Einsatz von Personal und technischer Ausrüstung unrichtig – insbesondere zu gering – einschätzt, begründet eine im Laufe der Projektabwicklung zur vertragskonformen Leistungserbringung erforderlich werdende Erhöhung des Einsatzes an Personal und technischer Einrichtung keinen Anspruch des AN auf Entgelterhöhung/zusätzliches Entgelt oder Einräumung eines zusätzlichen Leistungszeitraums.

3. Preise und Abrechnungen

3.1 **Vertrag mit Einheitspreisen** und mit den Einheitspreisen abgegotener Leistungsumfang:

3.1.1 Die Einheitspreise sind bis 4 Monate nach mängelfreier Gesamtvertragsleistung Festpreise und sind in lohnbedingte und sonstige Anteile aufzugliedern. Die Einheitspreise gelten für das gesamte Bauvorhaben ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, Raumgrößen und des Zeitpunktes der Ausführung – auch bei nicht vorhergesehenen Verzögerungen -, sofern im LV nichts anderes ausdrücklich angeführt ist. Mit den Einheitspreisen abgegoten sind auch die erforderlichen Nebenleistungen und Ergänzungsleistungen, sodass mit der Gesamtheit der im LV vorgesehenen Leistungspositionen ein den Regeln der Technik und den Bescheidaufgaben sowie sonstigen anwendbaren rechtlichen Vorschriften entsprechendes Werk hergestellt wird.

Bei technischen Anlagen verstehen sich die angebotenen Einheitspreise so, dass mit den Positionen des Leistungsverzeichnisses eine eingebaute, einregulierte, betriebsbreite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im LV nicht genau angeführt sein sollte, in Betrieb genommen werden kann, einschließlich Dokumentation, Bedienungsanleitung, Betriebsanleitung, Bestandspläne,

behördliche Bewilligungen und – erforderlichenfalls mehrfache – Einschulung/-en.

Bei reinen Lieferungen beinhalten die Einheitspreise die Lieferung frei Einbauort auf der Baustelle und dem von der ÖBA zur Zwischenlagerung bezeichneten Ort innerhalb des Bauwerkes. Hat der Lieferant für den Transport innerhalb der Baustelle / des Bauwerkes keine Vorsorge getroffen, so kann der AG den Transport auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen. Der AG ist berechtigt, die zu liefernden Mengen in Teilmengen abzurufen.

3.1.2 Mit den Einheitspreisen sind auch alle Leistungen abgegolten, die aufgrund dieser Auftragsbedingungen zu erbringen sind oder die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen, mangelfreien Herstellung des Werkes gehören, insbesondere auch die in Punkt 3.1.1 angeführten Bestandspläne, Dokumentation, etc.

3.1.3 Mehr- oder Minderausmaße bei einzelnen Leistungs- und Lieferungspositionen bedingen keine Erhöhung der Einheitspreise und berechtigen den AN nicht, eine – wie immer betitelte – Vergütung zu fordern. Der AG kann auch nach Vertragsabschluss und während der Ausführung einzelne Teilleistungen ganz oder teilweise ohne Kostenfolgen stornieren oder anders ausführen lassen. Der AG ist auch berechtigt, einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis / Lieferverzeichnis herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass dadurch eine Änderung der Einheitspreise erfolgt. Der AN prüft während der Ausführung den Baugrund und hat die für das Gelingen des Werkes erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten auszuführen. Zeigt sich, dass gegenüber den im LV angegebenen Mengen Mehrmengen oder dass zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen sind, die für das Gelingen des Werkes erforderlich sind, so gilt Punkt 3.1.5 sinngemäß. Unterlässt der AN eine solche Anzeige und Erstellung eines Nachtragsangebotes, so hat er den Anspruch auf den Mehrpreis verloren.

3.1.4 Ergibt sich im Zuge der Ausführung, dass die Mengen einzelner Positionen um mehr als 5 % überschritten werden, so hat der AN dies unverzüglich nach Erkennbarkeit dem AG schriftlich – detailliert nach Position – anzuzeigen. Die Verrechnung von Mehrmengen in Teilrechnungen gilt nicht als schriftliche Anzeige. Mit der Ausführung von Mehrmengen darf nur begonnen werden, wenn der AG einer Mengenüberschreitung schriftlich zugestimmt hat. Unterlässt der AN eine solche Anzeige, so hat er den Anspruch auf das Entgelt für die Mehrmengen verloren.

3.1.5 Werden infolge von Planänderungen zusätzliche Leistungen erforderlich, die aus der Leistungsbeschreibung des LV im Zusammenhang mit den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Plänen und den Behördenbescheiden nicht vorhersehbar waren, wofür der AN beweispflichtig ist (waren sie vorhersehbar, so sind sie als Nebenleistungen mit den Einheitspreisen abgegolten), so ist der Preis für die zusätzlichen Leistungen vom AN auf Grundlage der Preisbildung der im Anbot enthaltenen Einheitspreise zu ermitteln, nachzuweisen und vor Ausführung in Form eines Nachtragsangebotes dem AG bekannt zu geben. Dabei sind dem AG die für die Bewertung des Nachtragsangebotes wesentlichen Kalkulationsgrundlagen (insbesondere

Gesamtzuschlag, Bauzinsen, Wagnis-, Gewinn-, Gesamtstoff- / Fremdleistungszuschlag, Bruttomittelohnpreis, etc.) unaufgefordert mitzuteilen. Der AG prüft das Nachtragsangebot und setzt den Preis für das Nachtragsangebot auf Grundlage der vorstehenden Kriterien fest und beauftragt die zusätzliche Leistung. Unterlässt der AN die Erstellung des Nachtragsangebotes vor Ausführung oder führt er die zusätzlichen Leistungen aus, bevor der AG den Auftrag erteilt hat, so hat er den Anspruch auf Mehrentgelt verloren. Die vom AG gemäß Vorstehendem ermittelten Entgelte für zusätzliche Leistungen können vom AN nur dann angefochten werden, wenn das vom AG festgesetzte Entgelt offenbar unbillig ist. Gleiches gilt für Projekterweiterungen. Auch diesfalls ist der AN verpflichtet, die durch die Projekterweiterung erforderlich gewordenen zusätzlichen Leistungen zu erbringen und wird der Preis für diese zusätzlichen Leistungen gemäß Obigem festgelegt.

3.2 Vertrag zum **Pauschalpreis** und mit dem Pauschalpreis abgegoltener Leistungsumfang:

3.2.1 Der vereinbarte Pauschalpreis ist ein garantierter Pauschalpreis im Sinne des § 1170 a ABGB, er versteht sich für das nach den Regeln der Technik, den durch den Ausschreibung und die gegenständlichen Anbots- und Vertragsbedingungen mangelfrei fertig gestellte Werk. Mit dem Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegolten, die aufgrund der Vertragsbedingungen zu erbringen sind, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen, mangelfreien Herstellung des Werkes gehören, insbesondere auch Überstundenleistungen, Stehzeiten, Diäten, Reise- und Unterbringungskosten, Bestandspläne, Dokumentation, Betriebs- und Wartungsanleitungen und auf Anforderung Einschulungen etc. Mit dem Pauschalpreis abgegolten ist – soweit im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist – auch der Mehraufwand sowie der Aufwand für zusätzliche und geänderte Leistungen, der dadurch entsteht, dass der Baugrund schlechter als erwartet ist. Vom Pauschalpreis umfasst sind auch Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen des der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektes und der dadurch hervorgerufenen Mehraufwand bei der Herstellung. Der vereinbarte Pauschalpreis ändert sich auch nicht, wenn durch Planänderungen Mehr- oder Zusatzleistungen erforderlich werden, solange die Planänderung nicht als grundlegende Projektänderung anzusehen ist; so z.B. wird der Pauschalpreis durch Änderungen in der Raumaufteilung und dadurch hervorgerufene Mehrungen von Zwischenwänden, Türen und Fenstern, Auslässen oder durch Verlegung von Stiegen, Liftschächten udgl. nicht verändert. Eine Valorisierung des vereinbarten Pauschalpreises findet auch dann nicht statt, wenn die vereinbarte Errichtungs-/ Umbaudauer – aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß auch immer - überschritten wird. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung eines etwaigen Kalkulationsirrtums und auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte. Der Pauschalpreis versteht sich inklusive aller den AN treffenden Steuern und Abgaben exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Steuern und Abgaben sind im Einklang mit der jeweils geltenden österreichischen Gesetzeslage zu berechnen und an das zuständige Finanzamt oder die sonst zuständigen Behörden abzuführen. Sollte der AG für eine den AN treffende Steuer- oder Abgabenzahlung in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der AN, den AG hierfür schad- und klaglos zu halten.

3.2.2 Ergibt sich infolge von grundlegenden Änderungen des Projektes für den AN ein herstellungsbezogener Mehraufwand von mehr als 5 % der Auftragssumme, so gilt Punkt 3.1.5 sinngemäß. Werden zusätzliche Leistungen bzw. Leistungsänderungen durch den AG gemäß Punkt 3.1.5 beauftragt, sind sämtliche Kosten des AN abgegolten.

Ergibt sich aufgrund von Änderungen des Projektes, dass Leistungen, die dem Pauschalpreis zu Grunde gelegt waren, nicht zu erbringen sind, so ändert sich der Pauschalpreis um die sich daraus ergebende Minderleistung; im Zweifel wird die Minderleistung aus den – ansonsten völlig unbeachtlichen – Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses des Urangebotes ermittelt. Bei reinen Lieferungen beinhaltet der Pauschalpreis die Lieferung frei Einbauort auf der Baustelle und dem von der ÖBA zur Zwischenlagerung bezeichneten Ort innerhalb des Bauwerkes. Hat der Lieferant für den Transport innerhalb der Baustelle / des Bauwerkes keine Vorsorge getroffen, so kann der AG den Transport auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen. Der AG ist berechtigt, die zu liefernden Mengen in Teilmengen abzurufen.

3.3 Regieleistungen: Regieleistungen sind Arbeiten, die zur Herstellung von Leistungen erforderlich sind, die vom Preis gemäß 3.1 bzw. 3.2 nicht umfasst sind. Der AN ist verpflichtet, gesonderte und deutlich als solche gekennzeichnete Regieberichte zu führen, diesbezügliche Eintragungen in die Bautagesberichte sind unwirksam. Regiearbeiten sind nur auf schriftliche Anweisung des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter ausführen. Regieleistungen werden von der ÖBA in gesonderten Regieberichten schriftlich angeordnet. Sind Regieberichte von der ÖBA nicht abgezeichnet, gelten die entsprechenden Arbeiten als nicht ausgeführt und können somit unabhängig von deren sonstigen Berechtigung nicht entlohnt werden. Die tatsächlich geleisteten Regiestunden sind vom AN aufzuzeichnen und diese Originalaufzeichnungen der ÖBA täglich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Regieleistungen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats in Form einer gesonderten Teilrechnung abzurechnen. Für die Zahlung gilt Punkt 5. sinngemäß. Die Gesamtsumme der Regieteilrechnungen ist in die Schlussrechnung aufzunehmen.

Für die Verrechnung von Regiestunden gelten folgende Grundsätze: Polierstunden werden nur bei Anforderung bezahlt; nur Stunden, in denen wirklich gearbeitet wurde, werden anerkannt, nicht jedoch Pausen, Schlechtwetterzeiten, Aufwand für das Heranschaffen von Gerät, Anfahrtszeiten oder Zeiten zur Vorbereitung der Arbeitsstelle. In den Regiestundenlöhnen ist die erforderliche Aufsicht und die Benutzung und Instandhaltung der hierzu notwendigen Geräte und Werkzeuge beinhaltet. Nur Baumaschinen, Pressluftschlämmer und Pumpen sind gesondert zu verrechnen. Bei ungenügender Arbeitsleistung bleiben entsprechende Abzüge vorbehalten. Bei der Verrechnung der Regiearbeiten sind die Anzahl der Regiestunden und die ausgeführte Arbeitsleistung anzugeben. Der AG behält sich vor, nachträglich zu prüfen, ob die nachgewiesene und erbrachte Leistung nicht von dem durch den Pauschalpreis oder die Positionen des Leistungsverzeichnisses erfassten Leistungen beinhaltet war.

4. Termine

4.1 Baubeginn, Zwischentermine, zu denen bestimmte Bauziele erreicht sein müssen und Fertigstellungstermine ergeben sich aus dem Auftragsschreiben bzw. dem Bauzeitplan. Sind im Auftragsschreiben nicht Termine, sondern Fristen für die Fertigstellung bzw. für die Erreichung bestimmter Bauziele vereinbart, so beginnen diese Fristen mit der angeordneten Arbeitsaufnahme der Bauarbeiten durch den AN. Als erster Arbeitstag gilt der vereinbarte bzw. von der ÖBA festgesetzte Tag des Baubeginns, in Ermangelung eines solchen der Tag des ersten Bautagesberichtes. Schlechtwetter- oder sonstige Ausfallstage bleiben ohne Auswirkung auf vorstehende Fristen und Termine.

4.2 Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG einen Terminplan zu erstellen, diesen jeweils zu aktualisieren und dem AG jeweils nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, so ist der AN verpflichtet, einen vom AG vorgegebenen Bauzeitplan zu akzeptieren, der sich in den – der Ausschreibung zugrundeliegenden – Gesamtterminplan einfügt und welcher eine koordinierte Durchführung aller sonstigen Gewerke Dritter innerhalb des Gesamtterminplanes ermöglicht.

4.3 Über Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, einen vollständigen Detailterminplan auszuarbeiten und während des Baufortschrittes auch wiederholt zu überarbeiten; verweigert der AN die erforderliche fristgerechte Mitwirkung an der Detailterminplanerstellung, so ist der AG berechtigt, die Detailtermine mit bindender Wirkung auch hinsichtlich der Verzugsfolgen dem AN vorzugeben. Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten ohne Mehrkosten zu verlangen, wenn dies für den Fortgang der Gesamtarbeiten vordringlich ist.

4.4 Der AN trägt das Risiko aus Behinderungen durch außergewöhnliche Ereignisse sowie aus Arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Derartige Behinderungen sowie das Arbeiten unter erschwerten Bedingungen wie Schlechtwetter, Frost, Kälte udgl. verlängern nicht die Bauzeit und schieben Zwischentermine oder Endtermine nicht hinaus. Ungeachtet dessen ist der AN verpflichtet, Bauverzögerungen unverzüglich samt Angabe der Verzögerungsgründe dem AG schriftlich anzuzeigen.

4.5 Sofern im Auftragsschreiben vereinbarte oder gemäß vorstehender Punkte vom AG vorgegebene Zwischentermine oder der Fertigstellungstermin oder Fristen für die Fertigstellung bzw. für die Erreichung bestimmter Bauziele überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt soweit im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist,

a) bei Überschreitung vereinbarter Termine, pro Kalendertag der Überschreitung, in Prozenten, der (zum Zeitpunkt der Überschreitung bekannten) Auftragssumme (inkl. Ust.) bei Auftragssummen

- bis € 10.000,00 1 %
- bis € 100.000,00 0,5 %
- bis € 1.000.000,00 0,10 %
- über € 1.000.000,00 0,05 %

b) bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Endfertigstellungstermines 2,5 % der Schlussrechnungssumme zuzüglich des gemäß lit. A) zutreffenden Prozentsatzes pro Kalendertag des Verzuges.

Für den Fall, dass der AN Planunterlagen oder Muster gem. Pkt. 2.9 trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen und wird für diesen Fall eine Vertragsstrafe von 1,0 % der Netto-Herstellungskosten vereinbart.

Die Vertragsstrafe ist zu entrichten, unabhängig davon, ob dem AG durch den Verzug ein Schaden entstanden ist oder nicht oder ob den AN an der Frist-/Terminüberschreitung ein Verschulden trifft oder nicht. Die Geltendmachung der den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schäden bleibt vorbehalten. Das Werk ist fertig gestellt, wenn das Werk mängelfrei fertig gestellt ist und die mängelfreie Fertigstellung dem AG schriftlich angezeigt wurde. Vertragsstrafen können von Teilrechnungsbeträgen in Abzug gebracht werden oder sind über Verlangen des AG ohne Einwand von Gegenforderungen an den AG zu entrichten.

5. Teilzahlungen

5.1 Voraussetzung für die Leistung von Teilzahlungen ist, dass der AN das vom AG ausgefertigte Auftragschreiben vorbehaltlos firmenmäßig gegen gefertigt hat und die Erfüllungsgarantie dem AG übergeben hat. Teilrechnungen umfassen – soweit im Auftragschreiben nichts Anderes festgelegt ist – die im Laufe eines Kalendermonats erbrachten Leistungen. Unabhängig von der (allenfalls verlängerten) Bauzeit können Teilrechnungen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und dabei nur die im Auftragschreiben genannte Höchstzahl von Teilrechnungen gelegt werden.

Teilzahlungen werden nur bis zur Höhe von 80 % der Gesamtauftragssumme geleistet und, wenn die Teilrechnung den Bestimmungen des jeweils geltenden Umsatzsteuergesetzes entspricht und die zur Prüfung der Teilrechnung erforderlichen Unterlagen (gemeinsam geprüfte und von der ÖBA unterfertigte Aufmassblätter, Zeichnungen, Liefer-, Leistungsnachweise etc.) zusammen mit der Teilrechnung beim AG eingereicht wurden. Vor Vorliegen aller erforderlichen Teilrechnungsunterlagen beginnen Prüf-, Zahlungs- und Skontoristen nicht zu laufen. Teilrechnungen samt Unterlagen sind 1-fach im Original bis zum 10. eines jeden Kalendermonats direkt dem AG zu übermitteln, jeweils 2 Kopien der Teilrechnungen samt Unterlagen sind innerhalb derselben Frist bei der ÖBA einzureichen. Langen Teilrechnungen erst nach dem 10. des Kalendermonats beim AG bzw. bei der ÖBA ein, so beginnt der in Punkt 5.2 genannte Fristenlauf erst mit dem 10. des darauf folgenden Monats. Voraussetzung für jeden Beginn eines Fristenlaufes ist jedenfalls die Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieses Vertrages sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Soweit im Auftragschreiben nichts anderes festgelegt ist, werden

- von der gelegten Teilrechnung 10 % Deckungsrücklass einbehalten,

- die mit den vollständigen Unterlagen versehenen Teilrechnungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungseingangsstichtag (10. eines jeden Kalendermonats) geprüft,
- Teilrechnungen innerhalb von 45 Tagen nach Ende der Prüffrist netto, innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Prüffrist mit 3 % Skonto bezahlt.

Die Einbehaltung des 10%igen Deckungsrücklasses kann durch eine abstrakte, unwiderrufliche und auf erste Forderungen zahlbare Bankgarantie einer österreichischen Großbank abgelöst werden. Der Deckungsrücklass ist – sofern er vom AG nicht einbehalten wird – mit der Schlussrechnung abzurechnen. Der Deckungsrücklass dient der Sicherung von im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN stehenden, wie immer gearteten, Ansprüchen des AG.

5.3 Sind bei Pauschalpreisen Teilzahlungen nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes oder eines Zahlungsplans vereinbart, so sind für die vereinbarten Zahlungen Teilrechnungen zu legen. Anstelle der Aufmassblätter ist nachzuweisen, dass zum Ende des Monats, das dem Eingang der Rechnung vorangegangen ist, der im Terminplan für diesen Monat festgesetzte Baufortschritt erzielt wurde. Liegt der dem Terminplan entsprechende Baufortschritt nicht vor, so gilt die Teilrechnung erst mit dem 10. jenes Monats als eingegangen, der dem Monat folgt, in dem der entsprechende Baufortschritt erzielt wurde. Auch bei Teilrechnungen aufgrund von vereinbarten Teilzahlungen oder Zahlungsplänen wird der 10%ige Deckungsrücklass in Abzug gebracht.

5.4 Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des AN oder durch Scheck. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen, bei Scheckzahlung die Absendung des Schecks an den AN. Aus der Begleichung von Teilrechnungen durch den AG kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung des AN vom AG in qualitativer oder quantitativer Hinsicht genehmigt oder abgenommen wurde. Forderungen aus der Behebung von Bauschäden sind bei sonstigem Anspruchsverlust getrennt und spätestens 14 Tage nach Ausführung vom AN zu verrechnen.

5.5 Skonto kann von allen innerhalb der Skontofrist tatsächlich geleisteten Zahlungen einbehalten werden, gleich ob Teile der Rechnungsbeträge zu Recht oder zu Unrecht nicht vollständig bezahlt wurden. Die vereinbarten Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge, Regieleistungen und Teilrechnungen.

6. Schlussrechnungen

6.1 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 120 Tagen nach Erbringung sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen des AN vorzulegen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen und muss sämtliche gelegten Teilrechnungen und sonstigen vor der Schlussrechnung gelegten Rechnungen samt darauf vom AG geleisteter Zahlungen darstellen. Der Schlussrechnung sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen und Nachweise anzuschließen. Soweit im Auftragschreiben nichts Anderes festgelegt ist, beträgt die Prüffrist 60 Tage; die Zahlung erfolgt nach Ende der Prüffrist innerhalb von 45 Tagen netto, inner-

halb von 30 Tagen mit 3 % Skonto. Im übrigen gelten die Punkte 5.1 bis 5.5 sinngemäß; statt des Deckungsrücklasses wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist zusätzlich 3 Monate ein 5 %-iger Hafrücklass von der Gesamtsumme einbehalten. Der Lauf der Zahlungs- und Skontofrist beginnt im Falle des Vorliegens von Mängeln frühestens mit Mängelfreiheit des Werkes. Legt der AN die Schlussrechnung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht vor, so ist der AG berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schlussrechnung auf Kosten des AN erstellen zu lassen. Voraussetzung für jeden Beginn eines Fristenlaufes ist jedenfalls die Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieses Vertrages sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Mit Zahlung der Schlussrechnung durch den AG sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche des AG gegen den AG abgegolten.

6.2 Die Einbehaltung des 5%igen Haftungsrücklasses kann durch eine abstrakte, unwiderrufliche und auf erste Forderungen zahlbare Bankgarantie einer österreichischen Großbank abgelöst werden. Der AG hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für sämtliche seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN – insbesondere für Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes – schadlos zu halten.

6.3 Allfällige Überzahlungen sind vom AN binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den AG zurückzuzahlen. Einwendungen des AN gegen die Aufforderung zur Rückzahlung, sowie die Aufrechnung gegen den Rückzahlungsbetrag durch den AN sind ausgeschlossen.

6.4 Der AG und die mit dem AG verbundenen Unternehmen sind berechtigt Leistungen, die dem AN oder Unternehmen, die mit dem AN verbunden sind, gegen den AG oder die mit dem AG verbundenen Unternehmen zustehen so lange unverzinst zurück zu behalten, bis der AN bzw. das mit dem AN verbundene Unternehmen Forderungen und Ansprüche des AG bzw. mit dem AG verbundener Unternehmen (auch Naturalobligationen oder Gewährleistungsansprüche, wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, die Gewährleistungsansprüche jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Rüge geltend gemacht wurden) erfüllt hat. Der AN garantiert, dass die mit dem AN verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht des AG und der mit dem AG verbundenen Unternehmen anerkennen werden. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass die mit dem AN verbundenen Unternehmen dieses Zurückbehaltungsrecht nicht anerkennen sollten, den AG bzw. das mit dem AG verbundene Unternehmen schad- und klaglos zu halten, das heißt insbesondere, dass der AN dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen im Falle des Unterliegens in einem Rechtsstreit alle Kosten und Nachteile zu ersetzen hat, die dem AG bzw. dem mit dem AG verbundenen Unternehmen dadurch entstehen, dass das mit dem AN verbundene Unternehmen die Berechtigung des AG Forderungen zurückzuhalten nicht anerkennt. Der AN erklärt darüber hinaus, allen Verbindlichkeiten als Mitschuldner zur ungeteilten Hand beizutreten, die seitens Unternehmen, die mit dem AN verbunden sind, gegenüber dem AG bestehen. (Mit dem AN oder AG verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder im Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes

bzw. im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung über direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind.)

7. Vorbegehung, förmliche Übernahme, Gewährleistung, Schlussfeststellung

7.1 Der AG kann vor oder zum Fertigstellungstermin eine Vorbegehung anordnen. Bei der Vorbegehung wird der Fertigstellungsgrad geprüft, festgestellte Mängel werden vom AG angezeigt. Über die Vorbegehung wird ein Protokoll aufgenommen. Durch die Vorbegehung erfolgt keine Übernahme, sie dient lediglich der Feststellung des Leistungsstandes. Im Protokoll über die Vorbegehung festgelegte Termine für Mängelbehebungen oder Restfertigstellungsarbeiten bedeuten nicht, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin erstreckt wurde oder der AG auf Pönale verzichtet hat.

7.2 Die förmliche Übernahme der Leistungen des AN erfolgt über dessen Anforderung mit Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens. Über die förmliche Übernahme wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die förmliche Übernahme bestätigt wird und allenfalls noch vorliegende Mängel festgehalten werden. Die förmliche Übernahme ohne schriftliche Bestätigung durch den AG ist ausgeschlossen. Die Nutzungsaufnahme gilt jedenfalls nicht als Übernahme. Der AN ist verpflichtet, sein Gewerk endgereinigt zu übergeben und diese Reinigung erforderlichenfalls anlässlich der Gesamtübergabe des Projektes an den AG zu wiederholen. Spätestens 14 Tage vor Abnahme hat der AN sämtliche Bestandspläne (Papierform und Datenträger), Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, etc. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Fehlen dieser Unterlagen verhindert die Abnahme.

7.3 Für haus- und gebäudetechnische Anlagen sowie für betriebsorganisatorische Systeme, Anlagen und Einrichtungen, die EDV-Systeme beinhalten, gilt, dass diese Anlagen anlässlich der Vorbegehung in Betrieb zu nehmen sind und bei der Vorbegehung Dokumentation, Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu übergeben sind und das Personal des AG bzw. des Nutzers einzuschulen ist. Bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes / der Anlagen durch den AG bzw. den Nutzer, sind Betriebsstoffe vom AN auf eigene Kosten beizustellen.

7.4 Bis zur förmlichen Übernahme trägt der AN die Gefahr und die Verantwortung für seine Leistungen und für die von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Bei haustechnischen Geräten hat der AN einen Satz Verschleißmaterial kostenlos beizustellen.

7.5 Mit der förmlichen Übernahme des Gesamtbauvorhabens beginnt die Gewährleistungsfrist. Werden bei der förmlichen Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für das gesamte Gewerk erst mit dem Zeitpunkt, zu dem der AN die tatsächlich erfolgte Behebung der im Übernahmeprotokoll festgehaltenen Mängel schriftlich angezeigt und tatsächlich ordnungsgemäß behoben hat.

7.6 Drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN beim AG schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Der AG ordnet einen Termin zur Schlussfeststellung an. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens drei Monate nach Eingang des Ansuchens

um Schlussfeststellung. Bei der Schlussfeststellung wird die Leistung des AN nochmals geprüft und werden allenfalls vorhandene oder seit der förmlichen Übernahme neu aufgetretene Mängel festgehalten. Die bei der Schlussfeststellung festgestellten Mängel sind ehestens zu beheben..

7.7 Der AN gewährleistet die mängelfreie und fristgerechte Fertigstellung seines Gewerkes unter Einhaltung aller vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Vorgaben und, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik letzten Standes entsprechen. Der AN gewährleistet in diesem Sinne insbesondere, dass (i) das neuerrichtete Gewerke, (ii) die bestehenden, vom AG in gereinigtem Zustand zu übergebenden Gebäude- bzw. Anlagenteile und der umgebaute bestehende Teil des Gebäudes bzw. der Anlage, und (iii) die neuerrichteten und bestehenden Gewerke, Gebäude bzw. Anlagen und Anlagenteile im Zusammenwirken für den vorgesehenen Verwendungszweck einwandfrei benutzt, verwendet bzw. betrieben werden können. Die Gewährleistungspflicht des AN umfasst auch die Altteile, wenn der AN im Zuge der Umbauarbeiten eine Materialuntauglichkeit von Altteilen erkennen musste und den AG davon nicht unverzüglich in Schriftform unter Angabe der spezifischen Gründe gewarnt hat. Die Gewährleistungsfrist für Dachdecker-, Abdichtungsarbeiten, Dichtbetonarbeiten, Isolierverglasungen beträgt 7 Jahre, für alle übrigen Gewerke 3 Jahre, soweit im Auftragschreiben nichts Anderes festhalten ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Sachmängeln ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des AG über den erfolgreichen Abschluss der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 7.2 (einschließlich vertragskonformen Leistungsnachweis), für Rechtsmängel ab deren positiver Kenntnis durch den AG zu laufen. Im Zeitpunkt der erfolgten Schlusszahlung an den AN geht auch die Gefahr hinsichtlich der vom AN erbrachten Leistungen auf den AG über. Für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist oder im Zuge der Schlussfeststellung behoben werden beginnt eine neue drei- bzw. siebenjährige Gewährleistungsfrist. Kann das Gewerk wegen der Mangelbehebung nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzt bzw. ist der Anlagenbetrieb wegen Mangelbehebung beeinträchtigt, so hemmt dies den Fortlauf der Frist (Fortlaufhemmung). Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen, für dessen Verhalten der AN Gewährleistungspflicht und schadenersatzrechtlich wie für eigenes Verhalten einzustehen hat.

7.8 Jede nicht völlig unerheblich Abweichung der Leistung gegenüber dem Vertrag stellt einen Mangel (Sachmangel oder Rechtsmangel) dar. Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen bestimmter Mängel erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des AG ausschließlich in Schriftform. Ein konkludenter Verzicht des AG (zB. durch Schweigen oder durch Geltendmachung von Gewährleistungsrechten vorerst nur wegen anderer Mängel) ist somit ausgeschlossen. Insbesondere trifft den AG keine wie immer geartete Untersuchungs- und Rümpflicht. Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung oder Mitwirkung seitens des AG nicht eingeschränkt.

7.9 Grundsätzlich schuldet der AN als Gewährleistungspflicht Verbesserung seiner mangelhaften Leistung. Der AG ist daher berechtigt, primär das Gewähr-

leistungsrecht auf Verbesserung, Austausch der mangelhaften Leistung oder Nachlieferung des Fehlenden zu fordern. Ein Austausch einer mangelhaften Leistung des AN kann auch in der Wiederholung der Leistung durch den AN bestehen. Ist (i) Verbesserung oder Austausch faktisch nicht möglich oder (ii) verweigert der AN die Verbesserung oder (iii) gerät der AN mit der Verbesserung in objektiven Verzug oder (iv) wäre eine Verbesserung mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den AG verbunden oder (v) wäre eine Verbesserung für den AG aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar, so steht dem AG statt des Gewährleistungsrechtes Verbesserung, das Gewährleistungsrecht Wandlung des Vertrages zu. Begehrt der AN eine Leistungswiederholung des AN als Austausch der mangelhaft erbrachten Leistung, stellt dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand für den AN dar. Wenn die endgültige Verbesserung aufgrund des Betriebes des AG nicht möglich ist, ist dieser berechtigt, zunächst eine provisorische Verbesserung durch den AN zu verlangen und den Zeitpunkt für die endgültige Verbesserung bekannt zu geben. Eine solche provisorische Verbesserung begründet keinen zusätzlichen Entgeltanspruch des AN. Der AG ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sogleich Preisminderung nach der relativen Berechnungsmethode (vereinbarte Preis verhält sich zum geminderten Preis wie der objektive Wert des Gewerks ohne Mangel zum objektiven Wert der Sache mit Mangel) anstatt eines anderen Gewährleistungsbehelfs zu fordern. Wahlweise kann der AG in jedem Fall – sofern faktisch möglich – auch Ersatzvornahme betreiben und sämtliche hierfür anfallenden Kosten dem AN vorschreiben. Davon ist der AN im Vorhinein schriftlich zu verständigen.

7.10 Der AN ist verpflichtet, dem AG den Zeitaufwand des vom AG eingesetzten eigenen Personals oder der vom AG eingesetzten Beauftragten, der mit der Feststellung von Mängeln, der Beaufsichtigung der Mängelbehebung und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbehebung verbunden ist, mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen zu vergüten.

7.11 Der Haftrücklass wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten und dient der Absicherung von Ansprüchen des AG aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Sofern im Auftragschreiben vorgesehen ist, dass der Haftrücklass durch Bankgarantie abgelöst werden kann, wird der Betrag des Haftrücklasses innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Bankgarantie – mit einer Laufzeit auf Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 3 Monate – ausbezahlt. Die Zahlungsfrist für den infolge Vorlage der Bankgarantie auszahlenden Haftrücklass beginnt frühestens mit der Beseitigung aller im Übergabeprotokoll angeführten Mängel.

7.12 Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel gerügt oder Ansprüche auf Gewährleistungen erhoben, so können die Ansprüche wegen Gewährleistung auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Einredeweise können Gewährleistungsrechte jedenfalls stets vom AG dem AN entgegengehalten werden.

8. Rücktritt, Abbestellung, Stillliegezeiten

8.1 Der AG ist berechtigt, wegen eines für ihn wesentlichen Grundes den Vertrag aufzulösen (bzw. von diesem zurückzutreten). Der AG ist diesfalls verpflichtet, die Auflösung des Vertrages (bzw. den Rücktritt vom Vertrag) schriftlich zu erklären. Die Kündigung/die Rücktrittserklärung wird mit dem in der Auflösungsvereinbarung des AG festgelegten Termin wirksam. Sollte der Grund für die Auflösung in einem objektiven Verhalten des AN liegen, so hat der AG den AN einmalig schriftlich unter Angabe des Grundes und einer angemessenen Nachfrist zu mahnen. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass das Vertragsverhältnis bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist aufgelöst ist. Läuft die Frist ab, so ist der Vertrag ohne weiteres aufgelöst. Der AG ist berechtigt, den Ersatz sämtlicher Schäden bei vom AN verschuldeten wichtigen Gründen, die den AG zur Auflösung berechtigen – auch aufrechnungsweise – geltend zu machen. Wesentliche Gründe, die den AG zur Kündigung (Auflösung) des Vertrages (bzw. zum Rücktritt vom Vertrag) berechtigen sind – ohne dass es dabei auf ein schuldhaftes Verhalten des AN ankommen – sind insbesondere dann gegeben wenn,

- über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung desselben mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der AN mit der Leistungserbringung oder sonstigen Vertragspflichten in Verzug geraten ist und trotz Mahnung den Verzug nicht aufgeholt hat,
- Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der AN seine Leistungen bzw. sonstigen Vertragspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen bzw. erfüllen wird; solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der AN trotz Mahnung fortfährt, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig zu erbringen, fortfährt, von der ÖBA beanstandete Baumaterialien zu verwenden oder wiederholt festgelegte Zwischentermine nicht einhält, sodass andere am Bau beschäftigte Professionisten in ihrem Arbeitsfortschritt behindert sind,
- der AN vertragsgemäß beizubringende Unterlagen oder Nachweise trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht beigebracht hat,
- Verstöße gegen Treu und Glauben.

Im Falle des Rücktrittes durch den AG stehen dem AN keine weiteren Zahlungen mehr zu; der AN ist verpflichtet, dem AG die wie folgt ermittelten Mehrkosten zu ersetzen: Bisher an den AN geleistete Zahlungen zuzüglich Kosten der Fertigstellung durch Dritte abzüglich Entgelt, das dem AN bei vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistung zugestanden hätte. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der im Auftragsschreiben bezeichneten Bruttoauftragssumme zu bezahlen. Punkt 4.5 gilt sinngemäß.

8.2 Sollte der AN einer Verpflichtung aus dem Vertrag (einschließlich Mängelbehebung) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, oder ist zur Vermeidung von Schäden bzw. Einhaltung von Zwischen- oder Endterminen sofortiges Handeln erforderlich, so ist der AG auch berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Übrigen Ver-

tragsinhaltes die versäumten Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

8.3 In jedem Fall gehen die durch Ersatzvornahme entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Bruttoauftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben. Der Einwand, die Beauftragung der Ersatzvornahme sei zu einem unangemessen hohen Preis erfolgt ist jedenfalls unzulässig, wenn die Mehrkosten der Ersatzvornahme nicht höher als 50 % des mit dem AN vereinbarten Preises sind.

8.4 Der AG ist berechtigt vor oder während der Ausführung die zu erbringenden Leistungen abzustellen. Die bis zur Abbestellung auf der Baustelle tatsächlich erbrachten Leistungen werden bei einem Vertrag zu Einheitspreisen mit den für die erbrachten Leistungen vorgesehenen Einheitspreisen vergütet, bei einem Vertrag mit Pauschalpreis mit jenem Betrag, der dem Wert der auf der Baustelle verbliebenen Teilleistungen entspricht; Einheitspreise für Leistungen, die auf Baudauer ausgelegt sind (z.B. Baustelleneinrichtungen oder Vorhaltung) werden zeitaliquot vergütet; gleiches gilt, wenn der AG gemäß Punkt 8.1 vom Vertrag zurückgetreten ist, ohne dass ein den Rücktritt rechtfertigender Grund vorlag. Darüber hinaus gehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

8.5 Der AG kann mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen Stillliegezeiten anordnen. Der AG wird die voraussichtliche Dauer der Stillliegezeit bekannt geben. Der AN hat die Arbeiten einzustellen und die erbrachten Arbeiten zu schützen und die Baustelle abzusichern. Die Arbeiten sind über Aufforderung des AG innerhalb von 10 Tagen wieder aufzunehmen. Die Dauer angeordneter Stillliegezeiten verlängern die Termine / Fristen (siehe Punkt 4.) entsprechend. Überschreitet die vom AG angeordnete Stillliegezeit die Dauer von 6 Monaten, so ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Punkt 8.4 gilt sinngemäß.

8.6 Der AN hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Auftragsschreibens eine die Erfüllung des Vertrages sichernde abstrakte, unwiderrufliche und auf erste Forderungen zahlbare Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie) einer österreichischen Großbank in Höhe von mindestens 15 % der Bruttoauftragssumme nach dem vom AG vorgegebenen Text mit einer Laufzeit bis zur förmlichen Übernahme im Sinne des Punktes 7.2 zuzüglich 3 Monate beizubringen. Stellt der AN die Erfüllungsgarantie dem AG nicht fristgerecht bei, so hat der AG das Recht, unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertragsverhältnis ex tunc zurückzutreten. Diesfalls bestehen keinerlei Ansprüche des AN gegen den AN. Jedoch ist der AN dem AG für jeden aus der Nichtvorlage der Erfüllungsgarantie und der Vertragsauflösung resultierenden Nachteil verantwortlich. Die Erfüllungsgarantie und die Hafnrücklassgarantie sowie der in bar einbehaltene Hafnrücklass dienen zur Besicherung aller wie immer gearteten Ansprüche des AG, die sich aus dem Vertrag, aus der Nichterfüllung des Vertrages oder aus Ansprüchen des AG infolge des Rücktrittes ergeben können, sie dienen insbe-

sondere auch zur Besicherung von Ansprüchen im Sinne der §§ 21 und 22 Insolvenzordnung. Erfüllungsgarantie und Haftrücklassgarantie können vom AG auch zur Befriedigung von anderen Ansprüchen des AG oder von Ansprüchen, die mit dem AG verbundenen Unternehmen an den AG abgetreten haben, herangezogen werden, und zwar auch dann, wenn solche Ansprüche aus anderen, außerhalb dieses Vertrages stehenden Rechtsgründen resultieren. Der AG ist berechtigt, ab Vertragsabschluss für die noch ausstehenden Leistungen eine weitere Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Bruttogehaltes, bei Verträgen die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind bis zur Höhe von zwei Fünftel verlangen. Die Kosten der Sicherstellung, welche nach Wahl des AG in Bargeld oder in Form einer Bankgarantie erfolgt, trägt der AN, ebenso eine pauschale Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 300,00 zuzügl. USt, welche umgehend nach Rechnungslegung durch den AG fällig ist. Die Sicherstellung hat binnen einer Frist von 14 Tagen nach entsprechender Anforderung durch den AG zu erfolgen. Kommt der AN der Verpflichtung auf Leistung der vorgenannten Sicherleistung samt Kosten nicht ausreichend oder nicht fristgerecht nach, so kann der AG jede seiner Leistungen verweigern und ohne Nachfristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, Punkt 8.1 gilt sinngemäß.

8.7 Der AN wird, bei sonstigem Verfall darüber hinausgehender Ansprüche, mit der Schlussrechnung alle Forderungen aus dem Bauvorhaben geltend machen. Er erklärt mit Übergabe der Schlussrechnung keine weiteren Ansprüche aus dem gesamten Bauvorhaben zu erheben. Der AN kann gegen die Schlussrechnungskorrektur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der geprüften Schlussrechnung bzw. bei vorangehender Zahlung längstens binnen 14 Tage nach Zahlungseingang schriftlich, mit Zugangsnachweis Einspruch erheben und den Einspruch begründen. Erfolgt der Einspruch nicht frist- oder formgerecht, so gilt die Schlussrechnungskorrektur als anerkannt und sind Entgeltansprüche, soweit sie den durch die Schlussrechnungskorrektur festgesetzten Betrag übersteigen, verfallen. Erfolgt die Übergabe der Schlussrechnung unter dem Vorbehalt der Nachforderung, so wird diese dem AN ohne weiter Prüfung zurückgestellt. Der AN hat die Schlussrechnung nochmals dem AG – jedoch ohne Anmerkung des Vorbehaltes – zu übergeben. Die Prüffrist beginnt erst mit dieser – vorbehaltslosen – Schlussrechnungsübergabe zu laufen.

9. Haftung

9.1 Verletzt der AN schuldhaft seine vertragsgegenständlichen Haupt- oder Nebenleistungspflichten, hat dieser nach §§ 933a ABGB und 1293 ff ABGB für sämtliche dadurch entstandenen Schäden, einschließlich entgangen Gewinns, zu haften (schadenersatzrechtlich einzustehen). Ebenso haftet der AN dem AG für sämtliche durch seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer des AN und Lieferanten des AN) verursachten Schäden gemäß § 1313 a ABGB. Zudem haftet der AN insbesondere dafür, dass das errichtete Bauwerk bzw. die Anlage für den vorgesehenen Verwendungszweck einwandfrei verwendet bzw. betrieben werden kann. Vom AN ist in jedem Fall der Beweis des Nichtvorliegens irgendwelchen Verschuldens (auch leichter Fahrlässigkeit) zu erbringen ist. Der Haftrücklass gemäß Punkt 6.1 dient auch der Sicherung wie auch immer

gearteter Ansprüche aus dem Titel der Haftpflicht (des Schadenersatzes).

9.2 Der AN hält den AG für von Behörden und sonstigen Dritten erhobene Ansprüche, insbesondere Verwaltungsstrafen und wie immer gearteten Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüchen, vollumfänglich schad- und klaglos, soweit sich derartige Ansprüche aus der Nichtbeachtung behördlicher Vorschriften, aus der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung oder einem sonstigen schuldhaften Fehlverhalten des AN, seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer oder Lieferanten) oder deren Mitarbeiter ergeben.

10. Arbeitnehmer

10.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche Sozialversicherungsbeiträge für seine in Österreich im Rahmen des Bauvorhabens beschäftigte Arbeitnehmer ordnungsgemäß abzuführen und diese entsprechend dem gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgelt zu entlohnen bzw. das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührende Entgelt zu gewähren. Falls für die beschäftigten Arbeitnehmer des AN im Inland eine Steuerpflicht besteht, sind auch die damit verbundenen Steuern und Abgaben vom AN ordnungsgemäß abzuführen und dies entsprechend zu belegen. Alle diesbezüglich relevanten Unterlagen, insbesondere bezüglich der Sozialversicherungspflicht bzw. –beitragshöhe, sind am inländischen Arbeitsort während der gesamten Einsatzzeit bereitzuhalten. Der AN ist verpflichtet, dies mit seinen Subunternehmern und Lieferanten in identischer Weise zu vereinbaren. Sollte der AG diesbezüglich – hinsichtlich der Pflichten des AN oder dessen Subunternehmer oder Lieferanten – in Anspruch genommen werden, so hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Durch den Vertrag werden dem AG keine beim AN beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes überlassen.

10.2 Der AN haftet für die Einhaltung aller seine Arbeitnehmer, sowie seine Subunternehmer und Lieferanten sowie deren jeweilige Arbeitnehmer betreffenden – wie immer gearteten – Vorschriften. Insbesondere sind im Verhältnis zwischen dem AG und AN die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zwingend vereinbart. Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auch im Verhältnis zu seinen Subunternehmern und Lieferanten zwingend zu vereinbaren. Der AN ist zudem verpflichtet, vor Beginn und laufend während seiner Tätigkeiten die Einhaltung dieser Vorschriften – vor allem jener des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – sorgfältig zu überprüfen. Der AN ist dabei jedenfalls verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer sämtliche erforderlichen Unterlagen (Reisepass, Beschäftigungsbewilligung, Arbeiterlaubnis, Befreiungsschein u dgl) mit sich führen und in der Lage sind, dem AG oder sonstigen Kontroll- oder Überwachungsorganen auf dessen bzw. deren Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Eine gleichartige Verpflichtung des AN besteht auch gegenüber dessen Subunternehmern und Lieferanten und deren jeweiligen Arbeitnehmern. Der AN ist verpflichtet bzw. der AG ist berechtigt, Arbeitnehmer, deren notwendige Voraussetzungen zur gesetzeskonformen Beschäftigung nicht nachgewiesen sind, abzu-

lehnen und vom Ort der Leistungserbringung zu verweisen. Aus wie auch immer gearteten Verletzungen dieser Bestimmung unter Punkt 10.2 entstehende Verzögerungen und Kosten gehen zu vollständig zu Lasten des AN. Insbesondere findet keine Verlängerung der Leistungszeiträume und keine Befreiung von Pönalen statt und bildet ein derart begründeter Ausfall von Arbeitnehmern keinen Fall der Höheren Gewalt. Die diesbezügliche Haftung und/oder Verantwortlichkeit des AN aus welchem Rechtsgrund auch immer unterliegen keinerlei Einschränkungen. Vielmehr hält der AN den AG für wie immer geartete und von wem immer erhobene Inanspruchnahmen vollumfänglich schad- und klaglos.

11 Versicherung

11.1 Der AN wird auf eigene Kosten die anlässlich der Erfüllung des Vertragsverhältnisses anfallenden Bau- und Montagerisiken (beinhaltend u.a. das "Feuerisiko") durch eine umfassende den Wert der gesamten Leistung abdeckende Bauwesen- und Montageversicherung abdecken. In dieser Versicherung enthalten ist das Bau-/Montagerisiko für Sachschäden bis zum Zeitpunkt der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 7.2. Diese Versicherung umfasst den AN und alle an der Erstellung des Bauwerks bzw. der Anlage beteiligten Subunternehmer und Lieferanten, ebenso wie den AG selbst. Der AN ist verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine auf seinen gesamten Leistungsumfang bezogene und diese abdeckende Haftpflichtversicherung auf Grundlage der einschlägigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen: (i) Personen, Sach- (inklusive Umwelt-)Schäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden: EUR 3.000.000,00 (in Worte: drei Millionen); (ii) bloße („Reine“) Vermögensschäden: EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Millionen). Soweit Schäden von den Versicherungsleistungen nicht gedeckt sind, hat diese der AN zu ersetzen, wenn er diese nach gesetzlichen oder vertraglichen Grundsätzen zu tragen hat.

11.2 Der AN verpflichtet sich, den AG und seine Vertreter in dieser Eigenschaft im inhaltlichen Umfang der vom AN abzuschließenden Haftpflichtversicherung für den Fall schad- und klaglos zu halten, dass der AG von Dritten aufgrund von Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die vom AN oder seinen Subunternehmern/Lieferanten verursacht wurden, in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus bestehende Ansprüche des AG werden durch die vorstehende Regelung nicht beschränkt.

11.3 Der Abschluss der von dem AN abzuschließenden Versicherungen ist dem AG unaufgefordert vor Beginn der Leistungserbringung des AN durch Übersendung ausreichender Versicherungszertifikate nachzuweisen. Im Hinblick auf die vom AG abzuschließenden Versicherungen verpflichtet sich der AN dem AG zur Erbringung folgender schriftlicher Erklärungen:

- a) des Versicherers, in welchem dieser sich verpflichtet (i) dem AG jede Nichtzahlung einer Prämie zum Fälligkeitszeitpunkt sofort schriftlich anzuzeigen, (ii) dem AG das Recht einzuräumen, anstelle des AN die Prämienzahlung wirksam zu leisten;

- b) des AN, in welchem dieser sich verpflichtet (i) wesentliche, relevante Änderungen des Versicherungsverhältnisses, soweit sie das Vertragsverhältnis mit dem AN berühren, nur zu vereinbaren, wenn der AG den Änderungen ausdrücklich zugestimmt hat, (ii) den AN rechtzeitig zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder sonstigen Gründen zu entfallend droht oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben werden könnte.

Zahlungen an den AN (zB. Anzahlungen) erfolgen erst nach Erhalt ausreichender Versicherungszertifikate. Erfolgt kein vertragskonformer Nachweis trotz Mahung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ist der AG für den Bereich Bauwesen-/Montageversicherung berechtigt, die entsprechenden Versicherungsverträge selbst abzuschließen und die ihm dadurch entstehenden Kosten vom Entgelt des AN sogleich abzuziehen; im Bereich Haftpflichtversicherung stellt Nichterfüllung einen außerordentlichen Kündigungs / Rücktrittsgrund dar.

11.4 Hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit dem Projekt bestehender Versicherungen – gleichgültig, ob diese durch den AN oder durch den AG abgeschlossen wurden bzw. werden, ist der AN verpflichtet, sämtliche zur reibungslosen und anspruchswahrenden Abwicklung erforderlichen Maßnahmen (zB Versicherungsmeldung, Auskunftserteilung, Dokumentation, Beweissicherung, etc) unverzüglich in Abstimmung mit dem AG zu setzen.

12. Geheimhaltung

12.1 Der AN verpflichtet sich, alle Kenntnisse, Informationen und Unterlagen über das Bauwerk, das Verfahren, die Errichtungskosten bzw. über andere Anlage und Verfahren des AG streng geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung des AG weiterzugeben. Der AN ist unter gleichzeitiger Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung zur Weitergabe von Informationen und Unterlagen an beim Bauvorhaben für Lieferungen und Leistungen eingesetzte Unternehmen insoweit berechtigt, als dies für deren Anbotsstellung bzw. zur Durchführung der von diesen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen unbedingt erforderlich ist. Weder der AN, noch ein von ihm herangezogener Subunternehmer oder Lieferant, der an der Errichtung beteiligt ist, darf Kenntnisse, die im Zusammenhang damit erworben werden, Filme, Fotografien, und ähnliches ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG für Veröffentlichungen freigeben bzw. verwenden. _Auskünfte an Dritte über das Projekt dürfen ohne Genehmigung durch den AG nicht gegeben werden. Der AN hat für eigene Verstöße sowie für Verstöße seiner Subunternehmer oder Lieferanten gegenüber dem AG einzustehen und den AG insoweit vollkommen schad- und klaglos zu halten. Ungeachtet der Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN berechtigt, Kenntnisse, Informationen und Unterlagen das Bauvorhaben betreffend an ein Gericht oder eine sonstige Behörde in jenem Ausmaß bekanntzugeben, zu dem es auf Grund eines Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder eines behördlichen Auftrages verpflichtet ist, sofern der AN den AG hievon unverzüglich vorab informiert.

13. Allgemeines

13.1 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AG Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie allenfalls vom AG beigestellte Bankgarantien auf Dritte zu übertragen; soweit hievon die Übertragung von Geldforderungen erfasst ist, unterliegt die Abtretungen den gesetzlichen Regelungen des § 1396a ABGB. Dem AN ist die Abtretung von Geldforderungen gegen den AG gestattet, sofern der AN die beabsichtigte Forderungsabtretung dem AG zumindest 12 Wochen vor Abtretung angezeigt hat.. Die vorgenannte Mitteilung sowie die Abtretungsanzeige selbst hat schriftlich an die ÖBA sowie an Geschäftsleitung des AG mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, es gilt dabei das Datum des Posteinganges. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke oä. Sind ausgeschlossen.

13.2 Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr (für den erhöhten Verwaltungsaufwand) in Höhe von 1% der abge- bzw. abzutretenden Forderung zuzügl. USt, zumindest jedoch der Betrag von EUR 300,00 zuzügl USt als vereinbart. Diese Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des AG mit einer beliebigen Forderung des AN ab dem Zugang der Verständigung von der beabsichtigten Abtretung bzw. dem Zugang der Abtretungsanzeige gegen verrechnet werden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen und ergänzend dazu nimmt der AN ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch Forderungsabtretungen im oben genannte Sinne das Kreditobligo des AG eventuell belastet wird. Im Falle der Forderungsabtretung übernimmt der AN daher alle in diesem Sinne dem AG allenfalls entstehende Nachteile, wobei als Nachweis dieser Nachteile jeweils eine entsprechende schriftliche Bestätigung der beteiligten Bankinstitute ausdrücklich aus ausreichend vereinbart wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt der AN.

13.3 Erfolgt die Beauftragung des AN als Generalunternehmer, übernimmt dieser die Funktion des Baustellenkoordinators und die mit der Überwachung der Einhaltung der damit einhergehenden Verpflichtungen. Zu diesem Zweck wird der AN eine natürliche Person benennen. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der Bauüberwachung und Bauaufsicht ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Bauarbeiten bis zur Erledigung sämtlicher Restarbeiten der ausführenden Unternehmen (Subunternehmer und Lieferanten) und erstmaliger Mangelfreistellung des Gewerks vor Ort auf der Baustelle zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Örtliche Vertretung der Interessen des AG einschließlich Ausübung des Hausrechts.
- b) Strikte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
- c) Übernahme und Überprüfung sämtlicher projektrelevanter Unterlagen (insbesondere auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit, Übereinstimmung mit bedingenen technischen Vorschriften, Regeln der Technik, behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Vorschreibungen, sowie sonstigen Projektvorgaben) unter unverzüglicher schriftlicher Warnung des AG betreffend

allfällige Mängel, und Vorschlägen von Änderungen Berichtigungen und Ergänzungen.

- d) Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes (in Form einer vernetzten Ausführungssterminplanes).
- e) Durchführung des Berichtswesens gemäß der nach diesen Allgemeinen Bedingungen bestimmten Intensität.
- f) Örtliche Überwachung der Werkerrichtung, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung und Werkerrichtung fachlich Beteiligten.
- g) Überwachung sämtlicher Leistungen auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften und Vorschreibungen sowie auf strikte Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
- h) Laufende Obsorge auf Übereinstimmung sämtlicher Leistungen mit dem Ausführungs- und Terminplan und unverzügliche Warnpflicht gegenüber dem AG bei sämtlichen Vorgängen, die ein Abweichen von den Terminen und der Qualität zur Folge haben könnten.
- i) Setzung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen bei sämtlichen Vorgängen, die ein Abweichen von den Terminen und der Qualität zur Folge haben könnten.
- j) Laufende Kontrolle der ausgeführten Leistungen anhand von Plänen, technischen Beschreibungen, Anlagenschemata, Betriebsanleitungen, Attesten, Abnahmebefunden etc.
- k) Kontrolle und Dokumentation der vom AN und von den Subunternehmern und Lieferanten durchgeführten Messungen, der Zustands-, Leistungsnachweis- und Garantiewerte sowie Kontrolle und Dokumentation der Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Sollwerten.
- l) Rechtzeitige Einholung und Beibringung sämtlicher erforderlichen Gutachten zum Nachweis der Erfüllung gesetzlicher und/oder vertraglicher Vorgaben und behördlicher Vorschreibungen, Auflagen etc, die auch im Rahmen der zu übergebenden Gesamtdokumentation aufzubereiten sind.
- m) Überwachung und Steuerung des Arbeitseinsatzes der Subunternehmer und Lieferanten, sowie rechtzeitige Erwirkung der Kontrolle der erforderlichen Arbeitsfreigaben.
- n) Erforderliche und rechtzeitige Vorbereitung und Veranlassung von Ersatzvornahmen bei unzureichender Leistungserbringung durch den Subunternehmer und Lieferanten.
- o) Veranlassung und Überprüfung der rechtzeitigen und vollständigen Übergabe von Plänen, Unterlagen etc an die Subunternehmer und Lieferanten samt entsprechender Dokumentation, insbesondere zur termingerechten Durch-

führung sämtlicher Bau-, Montage- und Inbetriebnahmetätigkeiten.

- p) Einberufung, Leitung und Protokollierung sämtlicher Baubesprechungen.
- q) Rechtzeitiger Abruf sämtlicher für die Anlagenerichtung erforderlichen Materialien und Arbeitseinsätze.
- r) Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
- s) Überwachung der zeitnahen Erstellung und Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmasse.
- t) Führung eines Baubuches gemäß Punkt 6.2.7 Ö-Norm B 2110 und der Unterlagenevidenz (Pläne, Bewilligungen, Bauprotokolle, Besprechungsprotokolle, Meldungen etc).
- u) Vorbereitung und/oder Stellung von Anträgen auf technische und/oder behördliche Abnahme und Teilabnahme in Abstimmung mit dem AG.
- v) Evidenzhaltung, Veranlassung, Betreuung und rechnerische Berücksichtigung von Bauschadensfällen.
- w) Sämtliche Gerüstung ist vor ihrer Benützung auf die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere gemäß § 61 Bauarbeiterschutzverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche Subunternehmer ist zu untersagen, Änderungen an den Gerüsten vorzunehmen.
- x) AN hat für die Dauer sämtlicher Arbeiten und allfälliger Restarbeiten auf der Baustelle täglich seinen Leistungs- Aufsichts- Überwachungs- und Überprüfungspflichten nachzukommen.

13.4 Sofern es für die Durchführung der vom AN übernommenen Leistungen erforderlich ist, Nachbargrundstücke in Anspruch zu nehmen, ist es Sache des AN dafür zu sorgen, dass ihm die Benutzung der Nachbargrundstücke gestattet wird. Sofern an Nachbarobjekten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN, aus welchem Grunde auch immer, Schäden eintreten, wird der AN den AG gegen jegliche Ansprüche, insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche im Sinne der §§ 364, 364 a und b ABGB schad- und klaglos halten, dies gilt auch dann, wenn der AG nicht Eigentümer der Liegenschaft aber infolge vertraglicher Verpflichtung dem Grundeigentümer ersatzpflichtig ist. Sollte dies von der Nachbarschaft verlangt werden, wird der AN auf seine Kosten ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchführen lassen.

13.5 Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten darüber, ob vom AG zu leistende Zahlungen zustehen oder fällig geworden sind oder nicht, berechtigen den AN nicht die Erbringung seiner Leistung einzustellen oder zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten. An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, und sonstigen die Leistung des AN betreffenden Schriftstücken, Unterlagen, und Gegenständen kann

der AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

13.6 Soweit vom AG Pläne beizustellen sind, wird der AN diese beim AG rechtzeitig anfordern. Mangels anders lautender Vereinbarung gilt ein Planvorlauf von 8 Tagen als vereinbart, der im Einzelfall auch um 5 Tage unterschritten werden kann.

13.7 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle und Verpackungen hat jeder AN auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat dabei die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Abfälle und Verpackungen auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

13.8 Der AN darf nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern kann der AN keine Mehrkosten ableiten. Die Vereinbarungen mit Subunternehmen haben jedenfalls nachfolgende Regelungen zu enthalten:

- a) Überbindung der gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen auf den Subunternehmer;
- b) der AN hat Subunternehmer und Lieferanten zu verpflichten, einen Eintritt des AG in die mit ihm geschlossenen Verträge für den Fall der Insolvenz des AN oder der Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN zu akzeptieren, sowie dass die Subunternehmer und Lieferanten Einwendungen aus anderen Verträgen mit dem AN dem AG nicht entgegengehalten werden können;
- c) der AN ist verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmen und Lieferanten Vorkehrungen zu treffen, wonach der AN in der Lage ist, auf Verlangen des AG sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN bestehenden Ansprüche, die im gegenüber Subunternehmen und Lieferanten zustehen, an den AG abzutreten;
- d) der AN ist weiters verpflichtet, in den Verträgen mit den Subunternehmen Vorkehrungen zu treffen, dass der AN, bei Bedarf auch der AG, berechtigt ist, die Baustelle und jede Produktionsstätte jederzeit zu besichtigen und zu überprüfen und den Subunternehmen Forcierungsmaßnahmen anzuordnen;

Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit dem Subunternehmer zu gewähren und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen. Eine Einsicht in die Verträge bzw. Auskunftserteilung begründet keine Mitverantwortlichkeit des AG und bewirkt auch keine Einschränkung der Haftung des AN als Generalunternehmer. Beauftrag der AN Subunternehmer/Lieferanten, so haftet er auf jeden Fall für die Leistungen seiner Subunternehmer/Lieferanten im gleichen Umfang, wie für seine eigenen Leistungen. Eine Haftung von Dritten, insbe-

sondere dem AG bzw. dem beauftragten Gesamtplaner oder der ÖBA, ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.9 Der AN hat – insbesondere im Falle, dass er Subunternehmer einsetzt – die gesamte Kommunikation und Abstimmung mit dem AG und dem beauftragten Gesamtplaner selbst durchzuführen. Wenn Konstruktionsunterlagen, Pläne und dgl. von Subunternehmern vorgelegt werden, so sind diese vor Weitergabe an den AG bzw. den beauftragten Gesamtplaner durch einen Prüfvermerk des AN zu versehen. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind nur mit schriftliche Bevollmächtigung des AN an den Subunternehmer möglich. Diese Bevollmächtigung muss beinhalten, dass bei der direkten Kommunikation bzw. direkten Abstimmung des Subunternehmers mit dem AG bzw. dem beauftragten Gesamtplaner die volle Haftung auch für die Leistungen des Subunternehmers jedenfalls beim AN verbleibt.

13.10 Der AN hat an den AG einen Beitrag von 0,8 % der Nettoschlussrechnungssumme für Zwischenreinigung, für die Entsorgung von Bauschutt, Baurestmassen, Abfällen und Verpackungen, für die der Verursacher nicht festgestellt werden konnte und für die Behebung von allgemeinen Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren ist, zu bezahlen; der Kostenbeitrag bedarf keines Nachweises des AG; sollten die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen 0,8 % der Gesamtabrechnungssumme des Bauvorhabens überschreiten, so erfolgt die Aufteilung aliquot im Verhältnis der Auftragssumme des AN zur Gesamtauftragssumme der übrigen im Schadenszeitpunkt am Bau tätigen Professionisten,

13.11 Mündliche Vereinbarungen sowie Angebote des AN und sonstige Unterlagen, die eine Beschränkung der vom AN im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen oder eine Beschränkung von dessen Verantwortlichkeit vorsehen, werden mit Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen durch den AN gegenstandslos. Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsbefugte Beauftragte des AG. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. In Ö-Normen enthaltene rechtliche Bestimmungen sind nur insofern und insoweit vereinbart, als auf sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich verwiesen wird.

13.12 Für den Fall, dass seitens des AG oder der ausschreibenden Stelle oder sonst einem vom AG beauftragten Dritten Dokumente an den AN zu übergeben sind, erfolgt diese Übergabe nach Wahl des AG entweder in Papierform oder in digitaler Form über einen eingerichteten Internetserver, der dem AN zum Abruf der benötigten Dokumente zur Verfügung steht. Der AN ist verpflichtet einen entsprechend leistungsfähigen Internetanschluss auf eigene Kosten einzurichten. Wird vom AN – trotz vorgenannter Möglichkeit des Bezugs über Internet – die Übermittlung von Dokumenten in Papierform gewünscht, werden sämtlich damit im Zusammenhang stehenden Leistungen dem AN gesondert verrechnet bzw. in Abzug gebracht. Die Planbestellung an den AN erfolgt ausschließlich in digitaler Form als Plot-Dateien bzw. in bestimmten Fällen als pdf-Dateien. Die Dateien werden entweder auf Datenträger oder per E-mail übermittelt, oder auf einem bauseits eingerichteten Internetserver zur Vergütung gestellt. Das Abrufen (Downloaden), Ausdrucken und

die Vervielfältigung aller Unterlagen erfolgt durch den AN alle daraus resultierende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat zu diesem Zweck für einen entsprechend geeignete EDV- Ausstattung Sorge zu tragen. Die Übermittlung von Plänen in Papierform (Hardcopy) erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung sowie einer Vergütung von EU\$ 15,00 pro Plan, welche an den beauftragten Gesamtplaner bzw. die übermittelnde Stelle zu entrichten ist.

Wird für das gegenständliche Projekt ein Internetserver (Projektportal) eingerichtet, so werden alle mit der Einrichtung und Wartung des Internetserver verbundenen Kosten durch den AG oder diesen beauftragten Gesamtplaner getragen. Ebenso werden dem AN kostenlos geeignete Informationen bzw. Anleitungen für den sachgemäßen Umgang mit dem Internetserver einmalig zur Verfügung gestellt. Ein darüber hinausgehender Support (z.B. Schulungen, Hot-Line etc.) erfolgt nicht. Der AN willigt ein, dass bei der Benutzung des Internetserver personenbezogene Dateien (Adressen, Telefonnummern, etc.) gespeichert und den anderen Projektbeteiligten zugänglich gemacht werden. Pläne und sonstige Unterlagen gelten mit dem Zeitpunkt der zur Vergütungsstellung auf der Internetplattform (Upload) oder mit dem E-Mail-Versand als zugestellt. Es liegt in der Verantwortung des AN Pläne und sonstige Unterlagen vom Internetserver oder seiner Mailbox rechtzeitig abzuholen (Download), ohne dass es dazu einer gesonderten Benachrichtigung bedarf (Holschuld). Der AN ist daher verpflichtet, rechtzeitig und regelmäßig sein Postfach zu leeren (Download).

Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen Technischen Vertragsunterlagen in der Weise ab zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

13.13 Der für die Belange der Baustelle zuständiger Bevollmächtigte des AN muss während der Normalarbeitszeit ständig erreichbar sein. Der vom AN eingesetzte Bauleiter oder andere zu Bau- bzw. Projektbesprechungen vom AN entsandte Personen sind zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bevollmächtigt und berechtigt, Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Der AN hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass bei Erbringung seiner Leistung keine Verwaltungsübertretungen begangen werden. Der AN hat insbesondere sämtliche gewerbe-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften zu beachten.

13.14 Über Verlangen des AG wird der AN gemeinsam mit der Schlussrechnung bzw. bei späterer Aufforderung durch den AG unverzüglich eine Anrainerentlastungserklärung beibringen, womit vom Bau betroffene Nachbarn, Straßenerhalter oder Inhaber von Leitungsrechten oder sonstige Dienstbarkeitsberechtigte bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit den Leistungen des AN keine Entschädigungsansprüche gegen den AN und/oder den Grundeigentümer geltend machen werden.

13.15 Besichtigung der Baustelle durch Dritte sowie Video-, Film- oder Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit Genehmigung des AG zulässig. Der AN verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an dem vom AG allfällig betriebenen

Internet-Portal für Bauleistungen, insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des Schriftverkehrs.

13.16 Bestehen Schutzrechte, Patente, Lizenzen etc. an den vom AN erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien etc., so ist der AN verpflichtet, dem AG die für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Lizenzen, Urheberrechte bzw. Werknutzungsrechte gemeinsam mit der Schlussrechnung bzw. bei späterer Aufforderung durch den AG unverzüglich und unentgeltlich selbst zu übertragen bzw. anderweitig zu verschaffen und den AG in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Von den auf den AG übertragenen Befugnissen sind insbesondere das Recht, das Gebäude bzw. die Anlage ohne Zustimmung des AN verändern oder erweitern zu lassen, auch wenn die Veränderung oder Erweiterung durch Dritte erfolgt, sowie das Recht, die Werke des AN kommerziell zu nutzen, erfasst.

13.17 Wenn der AG mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, so hat er abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen von höchstens 5 % p.a. zu entrichten. Der AG ist nicht verpflichtet, dem AN andere infolge des Verzuges entstandene Schäden zu ersetzen, es sei denn, es liegt auf Seiten des AG grobe Fahrlässigkeit vor. Hinsichtlich geldwerter Forderungen des AG aus welchem Titel immer, ist dem AN die Aufrechnung mit eigenen oder zedierten Forderungen untersagt.

13.18 Der AN ist verpflichtet, in der Planung und Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf den Betrieb, einschließlich Wartung und Instandsetzung der beim AG bestehenden Anlagen derart Rücksicht zu nehmen, dass der Betrieb, die Wartung und Instandsetzung bestehender Anlagen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt wird. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Einbringung der neu zu errichtenden Anlagen und Anlagenteile in bestehende Anlagen und Anlagenteile so ökonomisch als möglich zu gestalten.

13.19 Für das Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme des österreichischen internationalen Privatrechts vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus dem Vertrag wird nach Wahl des AG entweder die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG oder die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes des Bauplatzes vereinbart. Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichts im Sitzstaat / am Sitz des jeweiligen Vertragspartners aus welchen Gründen auch immer nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar ist, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch. Der Schiedsort ist der Ort des Sitzes des AG. Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Form der Kommunikation im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis die ausschließliche Verwendung der deutschen Sprache. Mitteilungen in anderen Sprachen

sind gegenüber dem AG wirkungslos. Ist der AN in Form einer ARGE organisiert bilden sämtliche Gesellschafter (Mitglieder der ARGE) für sämtliche Streitigkeiten, dies such aus dem Vertragsverhältnis ergeben, auch wenn sich diese auf dessen Zustandekommen, Inkrafttreten, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, eine einheitliche Streitpartei gemäß § 14 ZPO.

13.21 Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

13.22 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Anbots- und Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AG wird die unwirksamen Bestimmungen durch in ihren wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolgen möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzen.

13.23 Der AN hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich akzeptiert.

....., am

.....
Auftragnehmer (Bieter)